

# **Kindergarten- und Krabbelstubenordnung 2023/2024**

## **Mitteilungen zum Kindergarten - und Krabbelstubenbetrieb**

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes (KBBG) in der Fassung der weiteren Gesetzesnovellen und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

### **Öffnungszeiten**

**1. Öffnungszeiten des Kindergartens und der Krabbelstube:**

am Montag von 7.00 bis 15.30 Uhr  
am Dienstag von 7.00 bis 15.30 Uhr  
am Mittwoch von 7.00 bis 15.30 Uhr  
am Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr  
am Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr

2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst von Montag bis Freitag von 7 bis 7.30 Uhr angeboten. Dafür ist eine Anmeldung erforderlich.
3. Die Einrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt. Dazu ist eine eigene Anmeldung erforderlich. Aus organisatorischen Gründen gibt es Mittagessen nur an Schultagen, also nicht in Ferienzeiten.
4. Die Betreuung am Nachmittag ab 13h ist kostenpflichtig (siehe Tarifordnung). Eine Nachmittagsbetreuung ab 13h gibt es nur an Schultagen.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

### **Arbeitsjahr und Ferien**

An den schulfreien Tagen (Herbstferien, Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, Sommerferien, Zwickeltagen,) hat der Kindergarten bis 13Uhr und die Krabbelstube bis 12:30 Uhr geöffnet. An diesen Tagen gibt es kein Mittagessen, da die Schulküche geschlossen ist und es fährt kein Bus. Die Zwickeltage richten sich nach den Neukirchner Schulen und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **An diesen Tagen haben wir nur am Vormittag geöffnet:**

Herbstferien: 27.10.2023 - 02.11.2023  
Weihnachtsferien: 02.01.2024 - 05.01.2024  
Semesterferien: 19.02.2024 - 24.02.2024  
Osterferien: 23.03.2024 - 28.03.2024  
Sommerferien Juli: 08.07.2024 - 02.08.2024

## **An diesen Tagen haben wir geschlossen:**

Weihnachtsferien:	24.12.2023 - 01.01.2024
Karfreitag:	29.03.2024
Hl. Florian (Landespatron):	04.05.2024
Sommerferien:	05.08.2024 - 30.08.2024

6. Der Kindergarten öffnet wieder am 2.9.2024.
7. Während dieser und weiteren Ferienzeiten bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Die Eltern werden hierzu jährlich im Rahmen der Bedarfserhebung eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Eltern mit.
8. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.
9. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.

## **Aufnahme in den Kindergarten und der Krabbelstube**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Der Rechtsträger entscheidet bis spätestens zum 15.5.d.J. über die Aufnahme in den Kindergarten oder Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
3. Für Kinder bis zum 30. Lebensmonat bzw. volksschulpflichtigen Kindern in alterserweiterten Gruppen ist ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Ab dem 30. Lebensmonat ist der Besuch an Vormittagen frei. Ab 13h wird ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben. Die Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der **Tarifordnung**.
4. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen. Für Kinder vor dem Schuleintritt ist ein Besuch an fünf Tagen verpflichtend.
5. Für die Aufnahme in den Kindergarten und die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch durch die Eltern des Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind die Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes mitzubringen sowie eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes.
6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
7. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

## **Aufnahme in der Krabbelstube**

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung.

- Bevorzugt jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. die Woche berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind
- Sowie Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern

Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B.

- Mütter-/ Väterkarenz
- arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen  
sind diese umgehend der Leitung zu melden.

Verliert ein Elternteil die Arbeit für längere Zeit ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und gegebenen Falls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen.

Anderenfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert. Auch Kinder, deren Mütter in Mutterschutz und anschließend in Karenz gehen bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahme bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.

Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat ist ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Ab dem 30. Lebensmonat ist der Vormittag beitragsfrei. Ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung

Für die Aufnahme in die Krabbelstube sind ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich.

Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a. Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b. ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
- c. Sozialversicherungsnachweis des Kindes,
- d. Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- e. Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

## **Kindergartenpflicht**

Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zum Schuleintritt verpflichtend. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- durch eine telefonische Verständigung
- oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- 

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung zu benachrichtigen, schriftliche Entschuldigungen können für kindergartenpflichtige Kinder verlangt werden.

Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig und soll mindestens an drei Tagen in der Woche erfolgen.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.

Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen

### **Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine kindergartenpflicht erfüllen wird.

### **Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung zum Kindergarten/Krabbelstube eine Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und wünschenswert. Wir ersuchen Kritik, Anliegen und Wünsche an die Elternvertreter oder direkt an die Pädagogin, die Leitung oder den Erhalter heranzutragen..
5. Informationen über den Kindergarten und über Bedienstete die durch Eltern geteilt werden, haben keinerlei Verbindlichkeit für die Einrichtung. Sollten dabei Persönlichkeitsrechte von Bediensteten verletzt werden, behalten wir uns rechtliche Schritte gegen die Urheber solcher Nachrichten vor.

## Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch und bei kindergartenpflichtigen Kindern nach drei Tagen mit ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
3. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Lt § 3 Abs. 4a KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.
5. Lt. öö Kinderbetreuungsgesetz ist jährlich, im September, eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes – auf eigene Kosten – ausstellen zu lassen und bei der Pädagogin abzugeben. Bestätigungen über amts- haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass Untersuchungen sind ausreichend. Die Eltern haben die Einrichtung unverzüglich über Allergien und Unverträglichkeiten zum Schutz des Kindes zu informieren.
6. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Schulanfänger sollen entsprechend der gesetzlichen Regelung von 8-12 Uhr anwesend sein. Der Rechtsträger meldet kindergartenpflichtige Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
7. Die Eltern leisten einen Materialbeitrag (pro Semester) und übernehmen allfällige Kosten für das Mittagessen und den Transport. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie der ausgehängten Tarifordnung.
8. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (zB.: bei Läusebefall)
9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (mind. 16 Jahre), in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte/Sammelstellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Krabbelstubenkinder dürfen aus rechtlichen nicht transportiert werden.
12. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe und Turnkleidung. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
13. Wegweisungen eines Elternteiles nach dem Gewaltschutzgesetz können im Kindergarten umgesetzt werden, wenn der gerichtliche Beschluss darüber vorgelegt wird.
14. In unserer Einrichtung wird auch mit den Kindern gekocht. Deshalb werden die Eltern aufgefordert, Lebensmittelallergien der Kinder bekannt zu geben.
15. Vor dem Kindergartengebäude ist aus Sicherheitsgründen das Halten und Parken ausschließlich dem öffentlichen Kindergartentransport vorbehalten. Das Bringen und Holen der Kinder muss über den Parkplatz oder den Gemeindeplatz erfolgen. Bei Nichtbeachtung erfolgen Anzeigen oder Besitzstörungsklagen.

#### **Weiters möchten wir Sie informieren und ersuchen:**

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
3. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Mailadresse oder Telefonnummer.
4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, verursachen.
5. Über die Schulanfänger werden zwischen Kindergarten und Volksschule für den Schulbesuch wichtige Informationen ausgetauscht. Über diese informiert Sie die gruppenführende Pädagogin.
6. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (zB. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
7. Es besteht nur für kindergartenpflichtige Kinder eine automatische Unfallversicherung. Für alle anderen Kinder sind die Eltern für den Abschluss einer Unfallversicherung selbst verantwortlich.
8. Zum Datenschutz und die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie gibt es eigene Formulare und Informationsblätter.

**Wir danken für Ihr Vertrauen - Die Kindergarten- und Krabbelstubenleitung**

**Diesen Abschnitt bitte im Kindergarten oder der Krabbelstube abgeben!**

---

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kindergarten- und Krabbelstubenordnung 2023/24 gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.**

**Name des Kindes:** \_\_\_\_\_

**Name/n des / der Erziehungsberechtigten:** \_\_\_\_\_

---

**Neukirchen, am** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_